



STADT WAHLSTEDT

Anlage 1

zu Ziffer 16 der „Ergänzenden Bestimmungen“ für die Fernwärmeversorgung der Stadt Wahlstedt

1. Zusammensetzung der Wärmepreise

Die Wärmepreise setzen sich zusammen aus dem **verbrauchsabhängigen Entgelt** und dem **verbrauchsunabhängigen Entgelt**.

2. Das verbrauchsabhängige Entgelt

Das verbrauchsabhängige Entgelt für die Fernwärme bemisst sich nach den Werten der Verbrauchserfassung (Messung) und dem Arbeitspreis (AP).

3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt

3.1 Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) ist unabhängig vom Wärmeverbrauch innerhalb eines Abrechnungsjahres zu zahlen. **Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages.**

3.2 Beginnt oder endet die vertragliche Wärmebereitstellung innerhalb eines Abrechnungsjahres, so ist der Grundpreis zeitanteilig zu zahlen.

4. Bemessung des Grundpreises

4.1. Das Grundpreisentgelt wird nach dem Anschlusswert der Verbrauchseinrichtungen berechnet. Der Grundpreis besteht aus dem Sockelbetrag der jeweiligen Leistungsstufe sowie einem ggf. fälligen Preis für die Mehrleistung.

4.2. Die Basiswerte des Grundpreises der Fernwärmenutzung nach Ziffer 4.1 betragen:

Grundpreis Stufe	Standard-HAL*		Der GP ₀ setzt sich zusammen aus	
	von (Minimum)	bis (Maximum)	Sockelbetrag** €/Monat	Mehrleis- €/kW/Monat
1	0 -	15 kW	38,82	
2	16 -	50 kW	38,82	7,27
3	51 -	100 kW	293,27	6,34
4	101 -	150 kW	610,27	6,18
5	151 -	200 kW	919,27	6,03
6	201 -	250 kW	1.220,77	5,87
7	251 -	300 kW	1.514,27	5,72
8	>300 kW		1.800,27	5,56

* HAL = Hausanschlussleitung

** Der Sockelbetrag ist für die maximale Leistung der vorangegangenen Grundpreis-Stufe

*** Je Leistung in kW zwischen Minimum und Maximum der entsprechenden Grundpreisstufe

Beispiel: Basiswerte für den Grundpreis (GP₀) bei einem Anschlusswert von 60 kW

Sockelbetrag für 50 kW	=	293,27 €/Monat
Mehrleistung	=	(60 kW - 50 kW) x 6,34 €/kW/Monat
Mehrleistung	=	10 kW x 6,34 €/kW/Monat
Mehrleistung	=	63,40 €/Monat

Daraus ergeben sich für den GP₀:

GP ₀	=	Sockelbetrag + Mehrleistung
GP ₀	=	293,27 €/Monat + 63,40 €/Monat
GP ₀	=	356,67 €/Monat

5. Preisänderungsklauseln

5.1 Das verbrauchsabhängige Entgelt (Arbeitspreis) unterliegt folgender Preisgleitklausel und ändert sich nach der Veränderung der jeweiligen Folgewerten:

$$\begin{aligned} AP_1 = AP_0 &+ K \times (A_E \times f_E \times (E_1 - E_0) + A_{BW} \times f_{BW} \times (BWW_1 - BWW_0) + A_{BG} \times f_{BG} \times (THE_1 - THE_0) \\ &+ A_{RH} \times f_{RH} \times (RH_1 - RH_0)) + M \times f_M \times (M_1 - M_0) \end{aligned}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP ₁	=	aktueller Arbeitspreis in €/MWh .
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis: 88,06 €/MWh .
K	=	80% der Preisänderung entsprechen den Kosten des Lieferanten zur Wärmeerzeugung und Wärmebereitstellung vor Ort
M	=	20% der Preisänderung entsprechen den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt

Anteil am Wärmemix (Stand 1.1.2025):

A _E	=	48% Erdgas
A _{BW}	=	16% Biowärme
A _{BG}	=	19% Biogas
A _{RH}	=	17% Rohholz

Faktoren: (berücksichtigen Energieumwandlungs- und Netzverluste und somit den Einfluss der Energieträger-Preisentwicklung auf den Arbeitspreis)

f _E	=	1,71 Erdgas
f _{BW}	=	1,37 Biowärme
f _{BG}	=	0,55 Biogas
f _{RH}	=	2,08 Rohholz
f _M	=	1,71 Wärmemarkt

Folgewerte: (aktuelle Preise zum Zeitpunkt einer Preisanpassung, jeweils aktuell veröffentlicht unter www.wahlstedt.de). Die Richtigkeit der Folgewerte wird einmal jährlich von unabhängigen Dritten geprüft und zertifiziert.

E_1 = Erdgaspreis in €/MWh, veröffentlicht von der Leipziger Energiebörse EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures; EEX THE Natural Gas Futures; Täglicher Abrechnungspreis „Cal-[jew. Folgejahr]“ plus Beschaffungskosten, staatlich veranlasste Umlagen, Abgaben und Steuern (exkl. USt und BEHG-Kosten). Zur Preisanpassung zum 1.1. eines Jahres gilt der Mittelwert der Tagespreise des Produkts "Cal-[jew. Folgejahr]". Der Erdgaspreis des Lieferanten beinhaltet die weiteren Preisbestandteile: Beschaffungskosten, staatlich veranlasste Umlagen, Abgaben und Steuern (nicht Umsatzsteuer). Diese Preisbestandteile erhöhen oder ermäßigen sich von dem Zeitpunkt an, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

BWW_1 = Biowärme-Preis in €/MWh. Der Biowärme-Preis ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres.

THE_1 = Erdgaspreis in €/MWh, veröffentlicht von der Leipziger Energiebörse EEX unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/indizes; EEX EGIX Day & Month. Es gilt der Preis am jeweils letzten Handelstag des Monats für den Folgemonat.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1.1.: von Juni bis November des letzten Jahres

zum 1.4.: von September des letzten bis Februar des laufenden Jahres

zum 1.7.: von Dezember des letzten bis Mai des laufenden Jahres

zum 1.10.: von März bis August des laufenden Jahres

RH_1 = Rohholz-Preis in €/MWh; zur Preisanpassung zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. gilt der jeweils aktuelle Rohholz-Preis umgerechnet in €/MWh.

M_1 = Wärmemarktpreis in €/MWh, entspricht dem "Gaspreis bundesdeutscher Haushalte", veröffentlicht unter www.verivox.de, minus USt. und CO₂-Kosten. Zur Preisanpassung zum 1.1. eines Jahres gilt der Mittelwert der monatlichen Preise von Dezember des vorletzten Jahres bis November des letzten Jahres.

Die Folgewerte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Basiswerte:

E_0 = 59,49 €/MWh

BWW_0 = 24,35 €/MWh

THE_0 = 48,40 €/MWh

RH_0 = 29,27 €/MWh

M_0 = 48,47 €/MWh

- 5.2 Die zur Wärmeerzeugung installierte Anlage in Wahlstedt unterliegt dem TEHG. Nach dem TEHG müssen Emissionszertifikate für das Inverkehrbringen von fossilen Brennstoffen erworben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden auf den Kunden umgelegt. Der danach vom Kunden zu zahlende CO₂-Preis ist der jeweils in der Amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Preis. Sollten sich die Kosten nach dem TEHG zukünftig erhöhen oder ermäßigen, so erhöhen oder ermäßigen sich die in der Amtlichen Bekanntmachung genannten Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.
- 5.3 Der jeweilige Grundpreis gemäß Ziffer 4 unterliegt folgender Preisänderungsklausel und ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times (0,3^a + 0,3^b \times I_1 / I_0 + 0,4 \times L_1 / L_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

- GP₁ = jeweils aktueller Grundpreis in **€/Monat**.
- GP₀ = Ausgangsgrundpreis: gemäß Ziffer 4.2 in **€/Monat**.
- 0,3^a = **30%** des Preises sind unveränderlich.
- 0,3^b = Die Preisentwicklung des I₁ fließt zu **30%** in den GP₁ ein.
- 0,4 = Die Preisentwicklung des Index L₁ fließt zu **40%** in den GP₁ ein.

Folgewerte: (aktuelle Werte zum Zeitpunkt einer Preisanpassung)

- I₁ = Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de); Themen: Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte/Publicationen/Statistische Berichte/Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - jeweils aktueller Monat; lfd. Nr. 3.
Zur Preisanpassung zum 01.01. gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.
- L₁ = Lohnindex in der Energie- und Wasserversorgung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) in der Genesis Online-Datenbank; 62221 Vj. Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten; 62221-0002 Indizes der Tarifverdienste Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige; Werteabruf - Tabelle vollständig anzeigen; WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung; Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, jeweils gültiger Quartalswert.
Zur Preisanpassung zum 01.01. gilt der Durchschnitt von Oktober des vorletzten bis September des letzten Jahres.

Die Folgewerte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Basiswerte:

I_0 = Basiswert: **86,94** Index (Zeitreihe: 2021 = 100)

L_0 = Basiswert: **69,86** Index (Zeitreihe: 2020 = 100)

- 5.4 Werden die zur Preisberechnung notwendigen Folgewerte nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so wird das Wärmeversorgungsunternehmen eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der in Nr. 5 ausgeführten Preisbestimmungen möglichst gleichkommenden Regelung als Anpassung finden.

6. Preisänderungen bei besonderen Verhältnissen

- 6.1 Wird nach Inkrafttreten dieses Preisblattes die Fernwärmeversorgung mit zusätzlichen öffentlich - rechtlichen Abgaben oder aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen belastet, so erhöhen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen wieder, so ermäßigen sich die Fernwärmepreise entsprechend. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflichtigen gegenübersteht, sowie die direkten Ertrag- und Besitzsteuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftssteuer u.a.).
- 6.2 Sofern die Änderung von Abgaben i.S. der Ziffer 6.1. bereits über die Preisänderungsklauseln auf die Fernwärmepreise abgewälzt wird, tritt insoweit aufgrund der Ziffer 6.1. keine Preisänderung ein.
- 6.3 Die Stadt ist berechtigt, den Inhalt der Preisänderungsklauseln zu ändern, insbesondere bei Verwendung eines anderen (bzw. weiteren) Brennstoffes zur Erzeugung der Fernwärme.
- 6.4 Macht die Stadt von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so können sie die geänderten Preise vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Preisänderung an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

7. Nebenkosten

Nebenkosten werden nach Maßgabe der der Stadt entstehenden Kosten festgelegt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens gelten folgende Werte:

- | | |
|--|--------------------|
| 7.1. Inbetriebsetzungskosten gemäß § 13 AVB Fernwärme V;
Einstellung der Versorgung | 35,80 €
35,80 € |
| 7.2. Mahnkosten für die erste und jede weitere Mahnung; nach Inkasso | 3,00 € |
| 7.3. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß AVB Fernwärme V;
Wiederaufnahme der Versorgung | 35,80 €
35,80 € |
| 7.4. Zwischenabrechnung | 5,00 € |
| 7.5. Heizwasserfehlmengen | |

Das Entgelt (EF in €) für die Heizwasserfehlmengen (FM in m³) wird mittels des

Fehlmengenpreises (FP in €/m³) nach folgender Formel aus dem jeweils geltenden Arbeitspreis (AP in €/MWh) errechnet:

$$EF = FM \times FP = FM \times 0,2 \times AP$$

7.6 Bauwärme

Der Preis für Bauwärme (BW) beträgt pro MWh:

$$BW = AP_1 \text{ [gemäß Ziffer 5.1]} \times 1,30$$

8. Umsatzsteuer

Bei allen vorgenannten Preisen und Nebenkosten handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe.

9. Bei Vertragsbeginn gelten die Folgewerte der letzten Preisanpassung.

Wahlstedt, 16.12.2024

gez. Jan Christoph

Bürgermeister